OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302444/6/BMa/Mu

Datum:
Linz, 23. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des O D, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Juli 2019, GZ: 0057003/2017, wegen einer Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters vom 3. Juli 2019, GZ: 0057003/2017, wurde über A S (in der Folge: Beschuldigter) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Es wurde auch ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Der Beschuldigte, A S, wohnhaft: x, hat als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener (Geschäftsführer) der Firma B s s.r.o. (x) mit Sitz in x, gemäß § 9 Abs 1 VStG zu vertreten: Die tschechische Firma B s s.r.o. (Transportunternehmen) hat als Arbeitgeberin im Sinne des § 19 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) am 08.08.2017, 05:35 Uhr – wie durch Organe der österreichischen Finanzpolizei (= Abgabenbehörde) an diesem Tag auf der Autobahn A7, Fahrtrichtung Ansfelden, auf Höhe Voestbrücke in Linz, Österreich festgestellt wurde – den Arbeitnehmer Herr H D (geb. x) als Fahrzeuglenker des Fahrzeugs mit dem tschechischen Kennzeichen x, zwecks Durchführung von Transportleistungen nach Österreich entsandt, die Entsendung aber nicht der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) gemeldet. Gemäß § 19 Abs 2 LSD-BG ist eine Entsendungen vor der Einreise in das Bundesgebiet (Österreich) der ZKO zu melden. Gemäß § 26 Abs 1 Z 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Arbeitgeber im Sinne des § 19 Abs 1 LSD-BG die Meldung entgegen § 19 LSD-BG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen. Die tschechische Firma B s s.r.o. hat daher als Arbeitgeberin gegen § 19 Abs 1 und 2 LSD-BG verstoßen, wonach bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich bereits vor der Einreise in das Bundesgebiet (Österreich) die Entsendung der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) zu melden ist.“

Dieses Straferkenntnis wurde an den Beschuldigten als Geschäftsführer der Firma B s s.r.o. und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher adressiert.

2. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wurde nicht vom Beschuldigten persönlich, sondern von Herrn O D ohne Vorlage einer entsprechenden Vollmacht eingebracht.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Mit Schreiben vom 19. September 2019 wurde der Beschuldigte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Kenntnis gesetzt, dass die gegenständliche Beschwerde nicht von ihm persönlich oder von einem mit entsprechender Vollmacht ausgestatteten Vertreter eingebracht wurde, weshalb ihm gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt wurde, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung, in Ergänzung und Verbesserung dieses Anbringens eine Vollmacht vorzulegen, die belegt, dass jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, von ihm zu dieser Handlung bevollmächtigt war. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte.

Diese an den Beschuldigten adressierte Briefsendung wurde zunächst vom zuständigen Zustellorgan am 9. Oktober 2019 mit dem Vermerk „Unclaimed Nevyžádáno“ (nicht abgeholt) an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (eingelangt am 18. Oktober 2019) retourniert.

In der Folge wurde am 27. Jänner 2020 über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI (Internal Market Information System; in der Folge kurz: IMI-System) die neuerliche Zustellung dieses Schriftstückes vorgenommen. Am 17. Februar 2020 teilte die zuständige tschechische Behörde über dieses IMI-System mit, dass die gegenständliche Briefsendung, die laut dem beigelegten tschechischen Rückschein am 31. Jänner 2020 bei der tschechischen Post hinterlegt wurde, nicht abgeholt wurde. Daher wurde diese Briefsendung am 11. Februar 2020 in den Briefkasten des Beschuldigten eingeworfen. Ferner weist die tschechische Behörde darauf hin, dass nach tschechischen Recht die Zustellung dieser Briefsendung mit 10. Februar 2020 fingiert wird. Der diesbezügliche tschechische Rückschein wurde dem LVwG OÖ. über das IMI-System vorgelegt.

Innerhalb offener Frist – bis einschließlich 24. Februar 2019 – und bis zum Entscheidungszeitpunkt hat sich der Beschuldigte dazu nicht geäußert und auch keine Vollmacht vorgelegt bzw. die gegenständliche Beschwerde ergänzend verbessert.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 10 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG können sich Beteiligte und ihre Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nach § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die von O D und somit durch einen unzulässigen Vertreter eingebrachte Beschwerde wurde trotz eines Verbesserungsauftrages innerhalb der festgesetzten Frist nicht eigenhändig unterschrieben durch den Beschuldigten oder unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht durch einen zulässigen Vertreter eingebracht.

Der Beschuldigte hat die fehlenden Angaben trotz Aufforderung und Hinweises auf die Rechtsfolgen nicht nachgereicht, weshalb die gegenständliche Beschwerde gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war. Eine inhaltliche Prüfung ist daher nicht zulässig.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann